

Material 6: Auszüge aus der Verfassung vom 14. August 1919

§ 15 (1) Alle Bayern sind vor dem Gesetze gleich.

(2) [Es gibt keinen Adel mehr in Bayern.]

[...]

§ 26 (1) Der Landtag wird durch allgemeine, gleiche, geheime und unmittelbare Wahl nach dem Grundsatz des Verhältnismäßigkeitswahlrechts gebildet.

[...]

§ 44 Der Landtag hat das Recht der Gesetzgebung und übt es nach den Bestimmungen der Verfassung aus.

[...]

§ 53 Der Landtag hat das Recht, das Gesamtministerium oder einzelne Minister zur Verantwortung zu ziehen. Dies kann durch parlamentarische oder gerichtliche Mittel geschehen.

[...]

§ 93 (1) Jeder [...] [hat] das Recht der Beschwerden an den Staatsgerichtshof, wenn sie glauben, durch die Tätigkeit einer Behörde in ihrem Recht unter Verletzung dieser Verfassung geschädigt zu sein.

[...]

Auszüge aus der Verfassung vom 14. August 1919, gekürzt und leicht verändert; © Haus der Bayerischen Geschichte